

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

31. Jahrgang

Luckenwalde, 29. September 2023

Nr. 28

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Beschlüsse der 26. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 18.09.2023 .....	2
Tierseuchenallgemeinverfügung .....	4
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>8</b>
Bekanntmachungen des TAZV Luckau Jahresabschlüsse für das Jahr 2022 .....	8

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann an der Bürgerinformation im Kreishaus des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich.

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Beschlüsse der 26. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom  
18.09.2023***Öffentlicher Teil***Vorlagennummer: 6-5083/23-KT**

Der Kreistag wählt durch Briefwahl eine Prüferin im Rechnungsprüfungsamt.

**Vorlagennummer: 6-5130/23-LR**

Der Kreistag beschließt eine Umsetzung als Leiterin des Amtes für Bildung und Kultur.

**Vorlagennummer: 6-5105/23-KT/1**

Der Kreistag beruft eine sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

Der Kreistag beruft einen sachkundigen Einwohner aus dem Haushalts- und Finanzausschuss ab.

**Vorlagennummer: 6-5114/23-LR**

Der Kreistag stimmt der Beteiligung der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage Höhe von 250,00 € an der Otto-Lilienthal-Zentrum GmbH & Co. KG zu.

**Vorlagennummer: 6-5093/23-EB**

Der Kreistag beschließt den mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 28. Juli 2023 versehenen Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 20.975.285,44 Euro und einem Jahresverlust von 7.352.848,07 Euro.

Der Jahresverlust soll in Höhe von 7.352.848,07 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

**Vorlagennummer: 6-5094/23-EB**

Dem Werkleiter des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

**Vorlagennummer: 6-5124/23-II**

Der Kreistag beschließt die Betreibung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende und Geflüchtete am Standort Grabenstraße 23, 14943 Luckenwalde wird für den Zeitraum 01.10.2023 bis 30.04.2025 an die IMMIGRA gGmbH ausFreiberg i./Sachs. vergeben.

**Vorlagennummer: 6-5125/23-II**

Der Kreistag beschließt die Betreibung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende und Geflüchtete Genshagen am Standort Kastanienweg 2, 14974 Ludwigsfelde wird für den Zeitraum 01.10.2023 bis 31.12.2024 an die DRK Flüchtlingshilfe Brandenburg gGmbH aus Potsdam vergeben.

**Vorlagennummer: 6-5102/23-III**

Der Landkreis Teltow-Fläming tritt dem Rahmenübereinkommen des Deutschen Landkreistages über die gegenseitige personelle und sächliche Unterstützung im gesundheitlichen Verbraucherschutz, insbesondere im Tierseuchenfall bei.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Landkreistag Brandenburg und nachrichtlich gegenüber dem Land Brandenburg, MSGIV.

**Tierseuchenallgemeinverfügung**

Auf der Grundlage der VO (EU) 2016/429 i. V. m. §4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und i. V. m. §§7 und 14a Geflügelpestverordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt.

**A Maßregeln für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art**

1. Veranstaltungen mit Geflügel sind nur in geschlossenen Räumen durchzuführen.
2. Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse), welches an einer Ausstellung, Markt oder ähnlicher Veranstaltung teilnimmt, unterliegt folgenden Untersuchungspflichten.

Jedes Tier der oben genannten Geflügelarten ist längstens sieben Tage vor der Veranstaltung:

- a) **klinisch** tierärztlich und
- b) **virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen.**

Die virologische Probe ist mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers durch einen beauftragten Tierarzt zu nehmen und in einem akkreditierten Labor zu untersuchen.

Eine Bescheinigung der tierärztlichen klinischen Untersuchung sowie das Ergebnis der virologischen Untersuchung sind dem Veranstalter und dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen vorzulegen. Diese Bescheinigungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

**B Maßregeln für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe**

Geflügel darf im Reisegewerbe nur abgegeben werden, sofern es längstens vier Tage vorher

- a) **klinisch** tierärztlich oder
- b) im Fall von Enten und Gänsen **virologisch** mittels kombiniertem Rachen- und Kloakentupfer mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus

untersucht worden ist.

Die Stichprobe zur virologischen Untersuchung muss mindestens 60 Tiere des Bestandes betragen. Bei einer Bestandsgröße von weniger als 60 Tieren sind alle Enten und Gänse zu untersuchen zu lassen.

Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchungen nach B.a. und b. mitzuführen. Die Bescheinigung ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen vorzulegen und mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu A und B werden nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Die Aviäre Influenza, oder auch Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit. Sie ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitsanzeichen.

Bei Hühnern oder Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an.

Die kühleren Temperaturen und die schwächere UV-Strahlung begünstigt ein Überdauern der Geflügelpest-Viren in der Umwelt. Der einsetzende Vogelzug stellt einen weiteren Risikofaktor für die Aus- und Weiterverbreitung dar. Auf der Grundlage einer Risikobewertung sind die oben aufgeführten Maßnahmen zum Schutz der Hausgeflügelbestände erforderlich.

### **II. Rechtliche Würdigung**

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der VO(EU) 2016/429 geregelt.

Nach §24 Abs. 1 S. 1 und 2 TierGesG obliegt die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbaren geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Behörden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.

Die zuständige Behörde ist nach §1 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming.

Auf der Grundlage von §4 Abs. 2 der ViehVerkV kann eine Veranstaltung mit Tieren aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung beschränkt werden.

Eine der häufigsten Eintragsquellen des Geflügelpesterregers in Geflügelhaltungen ist der Kontakt des Geflügels mit Wildvögeln. Eine Beschränkung auf Veranstaltungen in geschlossenen Räumen soll diese Gefahr vermindern.

Hintergrund der Anordnung, dass bei Veranstaltungen mit Geflügel alle Tiere klinisch und virologisch zu untersuchen sind, ist die Erfahrung der letzten Ausbruchgeschehen unter anderem im Land Mecklenburg-Vorpommern. Es betraf eine Vielzahl von Kleinst- und Hobbyhaltungen in mehreren Bundesländern und führte zu weitreichenden Einschränkungen und Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Tötung von Tierbeständen.

Die Einschränkungen der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe kann die zuständige Behörde gemäß §14a Geflügelpest-Verordnung unter bestimmten Bedingungen anordnen. Die erhöhten Auflagen dienen dazu, das Risiko einer Ausbreitung der Geflügelpest durch eine unentdeckte Infektion zu verkleinern.

Die angeordneten Maßnahmen unter Buchstabe A und B sind geeignet, den Zweck der Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel zu erreichen, bzw. das Risiko der Übertragungswege zu vermindern. Die Anordnung ist angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter und Geflügelhändler erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen Geflügelpestausbuch im Hausgeflügelbestand für die gesamte Region entstehen kann, nachrangig sind. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

### **Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit besteht. Vorliegend besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass der Eintrag und die Ausbreitung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände verhindert werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter, die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Diese Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Teltow-Fläming, Die Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

### **Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in der aktuellen Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) m. W. v. 6.07.2014

Luckenwalde, den 29.09.2023

Wehlan

Landrätin

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Bekanntmachungen des TAZV Luckau  
Jahresabschlüsse für das Jahr 2022**

Dem von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 27.10.2023 gebilligten und geprüften Jahresabschluss 2022 des TAZV Luckau wurde einstimmig zugestimmt (Beschluss Nr. 03/23). Der Jahresabschluss und der Prüfvermerk der EKOVIS Wirtschaftstreuhandgesellschaft GmbH liegen in den Diensträumen des Verbandes, 15926 Luckau, Am Bahnhof 2, während der Sprechzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Luckau, den 29.09.2023

gez. Ladewig

Verbandsvorsteher